

Wuppertal-Barmen, den 26. Februar 1935

Herrn
Professor D. K a r l B a r t h
B o n n /Rh.
Siebengebirgsstr. 18

Sehr geehrter Herr Professor,

wie wir hörten, hatte Herr Pfarrer Georg Schulz Gelegenheit, mit Ihnen u.a. über die durch die vollzogene Ehescheidung geschaffene Situation zu sprechen. Sie wissen, dass das zuständige Presbyterium, beraten und ermahnt durch die Pfarrer der Vereinigt. evangel. Gemeinde Unterbarmen, nur gegen zwei Stimmen die Beurlaubung beschlossen hat. Fast gleichzeitig wurde Herr Pfarrer Schulz von dem Präses der Evangel. Bekenntnissynode im Rheinland, Herrn Pfarrer D. Humburg, ersucht, vorläufigen Urlaub zu nehmen und Schritte zu tun, von Barmen fortzugehen. Einzelheiten und Begründungen wollen Sie den beiliegenden Briefabschriften frdl. entnehmen. Da wir Herrn Pfarrer D. Humburg vertrauliche Behandlung seiner Korrespondenz zugesagt haben, bitten wir, von dem beiliegenden Briefwechsel auch nur vertraulich Kenntnis zu nehmen. Während die Gemeindevertretung Unterbarmen durch ihren Präses, Herrn Pfarrer Voget, die Ansicht vertritt, dass Pfarrer Schulz eine Entscheidung getroffen habe, die mit dem Worte Gottes unvereinbar sei, ist es dem Präses der Rheinischen Bekenntnissynode bisher noch nicht möglich gewesen, diese Frage eindeutig zu beantworten.

Unsere Meinung und unser Verhalten gehen ebenfalls aus dem beiliegenden Schriftwechsel hervor. Sie ersehen

hieraus, dass wir als Vertreter einer grossen Gemeinde, die sich allerdings weit über den Pfarrbezirk hinaus erstreckt, die Wiedereinsetzung des Herrn Pfarrer Schulz in sein Pfarramt verlangen. Die geforderte Klarstellung der Frage nach der theologischen Zulässigkeit der Ehescheidung des Herrn Pfarrer Schulz wurde sowohl vom Präses der Vereinigt.evangel.Gemeinde Unterbarmen als auch vom Präses der Evangel. Bekenntnissynode im Rheinland verweigert. Obwohl wir die theologische Zulässigkeit je nach Lage des Falles im allgemeinen und für Georg Schulz im besonderen bejahen, haben wir nur auf Beendigung des Urlaubs, aus Gründen der Loyalität nicht aber darauf bestanden, dass Pfarrer Schulz unter allen Umständen und auf die Dauer in Barmen bleiben müsse.

Wir möchten nun das Votum einer nicht zu überhörenden Autorität erhalten und wissen keinen Berufeneren als Sie, sehr geehrter Herr Professor. Ihr Urteil wird sich im Wesentlichen auf die Beantwortung der zwei Fragen beschränken können:

- 1.) Kann es sich bei der Entscheidung des Herrn Pfarrer Schulz, sich von seiner Frau aus den auch Ihnen bekannten Gründen zu trennen, und diese Trennung durch gerichtlichen Ehescheidungsbeschluss zu bekräftigen, um einen "gesollten Weg" handeln?
- 2.) Ist die Ehescheidung eines Christen und somit auch eines protestantischen Pfarrers, sofern sie als innere Wahrhaftigkeit und Notwendigkeit erlebt wird, theologisch zulässig?

Oder mit anderen Worten: Die Bitte, mit der wir zu Ihnen kommen, ist diese: Sie geben uns, dem Kuratorium, ein Votum dahin, dass Herr Pfarrer Schulz weder mit dem Schritt

seiner Ehescheidung, noch mit seinem Wort von dem "gesollten Weg" etwas getan hat, was "vom Worte Gottes aus nicht zu billigen" ist und deshalb in einer christlichen Gemeinde "Ärgernis" hervorrufen muss.

Eine Kirche, die sich mit Betonung "Bekenntnis-kirche" nennt, hat für uns, die wir alle zu ihr gehören, ihren christlichen, d.h. bekenntnismässigen Charakter verloren, wenn sie urteilt und handelt, wie sie es Herrn Pfarrer Schulz gegenüber tut.

Die Bedenken, dass Herr Pfarrer Schulz die persönliche Entscheidung zum Bestandteil seiner Verkündigung machen wolle, sind absurd und können nur in den Köpfen Wuppertaler Überchristen (die leider Mitglieder der Bekenntnisfront sind!) entstehen.

Wenn wir Sie um ein Gutachten ersuchen, so dürfen wir nicht verschweigen, dass wir dieses mit Fleiss gebrauchen wollen. Sie müssen uns also gestatten, von Ihrer Stellungnahme den Gebrauch zu machen, den wir im Interesse der Sache, d.h. im Interesse der Kirche und des Herrn Pfarrer Schulz für notwendig halten.

Ihr zweifellos in unserem Sinne positiv ausfallendes Votum werden wir z. B. den Presbyteriumsmitgliedern der Vereinigt.evangel. Gemeinde Unterbarmen zustellen; in erster Linie benötigen wir es aber für unser Ultimatum an den Präses der Evangel. Bekenntnissynode im Rheinland, Herrn Pfarrer D. Humburg. Es geht nicht an, dass dieser Kirchenführer eine Beurlaubung des Herrn Pfarrer Schulz ausspricht und die theologische Begründung schuldig bleibt. Wir wollen Herrn Pfarrer

D. Humburg unter Berufung auf Ihr Urteil befristet auffordern, die Beurlaubung rückgängig zu machen. Schliesslich möchten wir uns beschwerdeführend an den Herrn Landesbischof D. Marahrens wenden unter Einsendung Ihres Berichtes und der beiliegenden Korrespondenz, die wir deshalb zurückerbitten. So sprechen wir die herzliche Bitte aus, dass Sie uns mit Ihrer Autorität unterstützen möchten. Da eine Entscheidung in mehrfacher Hinsicht nunmehr eilig geworden ist, wären wir für baldige Stellungnahme besonders dankbar. (Möglichst noch in dieser Woche ? - bitte.)

Wir glauben, es Ihnen schuldig zu sein, Ihnen unser weiteres Vorgehen bekanntzugeben. Es versteht sich von selbst, dass diese Mitteilung nur für Sie bestimmt ist. Da wir die Hoffnung haben dürfen, dass Sie unserer Bitte, ein Gutachten zu erstatten, entsprechen werden, möchten wir schon im voraus für Ihre Mühewaltung und Einsatzbereitschaft unseren herzlichen Dank zum Ausdruck bringen. Ihre Antwort bzw. das Gutachten wollen Sie frdl. richten an den Erstunterzeichneten, Herrn Geheimrat August Mittelsten-Scheid, Wuppertal-Barmen, Hohenstaufenstr. 22.

Mit nochmaligem Dank und ergebenem Gruss

Aug. Mittelsten-Scheid Geh. Rath
Herr Mittelsten-Scheid
Wulf Giesenberg
Carl Meuser
H. H. H. H.
Gustav Eicker
Hermann Spitz

Wenden:

Edgar A. Wright.

Frank Smith Long.

Anna Creff

Carl Neumann jun.